

## Ein Plus in Vollzug und Vergabe

# Wer EFB hat, hat's leichter

Ein EFB oder EFB+ Zertifikat hilft nicht nur die Qualität im eigenen Unternehmen sicherzustellen, sondern auch bei formellen und behördlichen Herausforderungen. So ergeben sich etwa Vollzugserleichterungen für zertifizierte Betriebe, wie zum Beispiel hinsichtlich der behördlichen Umweltinspektionen. Zudem unterstützt das Zertifikat auch bei vergaberechtlichen Anforderungen.

Die behördlichen Anforderungen für Entsorgungsbetriebe haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten vervielfacht. Ob bei Ausschreibungen, Datendokumentation oder Inspektionen des Betriebs – der bürokratische Aufwand ist eine veritable Herausforderung für die Unternehmer der Abfall- und Entsorgungsbranche geworden.

Eine Herausforderung bei der die Zertifikate EFB (zertifizierter Entsorgungsbetrieb) und EFB+ aber eine große Hilfe darstellen können – so beispielsweise bei der regelmäßigen Umweltinspektion des jeweiligen Bundeslandes: Denn gemäß neuester Umweltinspektionspläne sind für EFB zertifizierte Betriebe zahlreiche Erleichterungen vorgesehen, wie der V.EFB (Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsbetriebes) nun bekannt gibt. „Eine Erleichterung für unsere vielfach überprüften Betriebe macht auch wirklich Sinn“, betont V.EFB-Obmann Helmut Stadler. „Zertifizierte Entsorgungsbetriebe werden jährlich durch einen Umweltgutachter überprüft, wobei die Einhaltung von Bescheiden und Rechtsvorschriften einen zentralen Punkt darstellt.“ Der V.EFB legt dabei besonderen Wert auf die strikte, rückhaltlose Einhaltung aller Bezug habenden rechtlichen Vorschriften, sowohl in öffentlich-rechtlicher Hinsicht als auch in der Beachtung individueller bescheidmäßiger Auflagen. Der Einhaltung rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit ist daher breiter Raum gewidmet und wird ebenfalls jährlich überprüft. „Ein sehr hoher Standard also, der schon in mehreren Gesetzen berücksichtigt wurde – nun wird er auch in der Causa „Umweltinspektionen“ gewürdigt“, so Stadler.

### Aufwand lohnt sich

Wolfgang Büchler, Geschäftsführer V.EFB ergänzt: „EFB's be-

treiben an sich schon einen hohen Aufwand. Dieser Aufwand lohnt sich in Zukunft nun auch durch Erleichterungen im Zuge von Behördenkontrollen.“ Einen Vorteil, den EFB's künftig für sich verbuchen können, sind etwa längere Überprüfungsintervalle bei Umweltinspektionen. Die Vor-Ort-Besichtigungen finden häufig nur mehr alle drei Jahre (dem höchsten Überprüfungsintervall) statt.

Bereits im letzten Jahr hat der V.EFB zu diesem Thema mit allen Bundesländern Gespräche geführt.

### Hilfe bei Bestbieterverfahren

Nicht nur bei behördlichen Kontrollen kann mit EFB und EFB+ vorgebeugt werden, auch bei vielen anderen behördlichen Verfahren werden Hilfestellungen geboten und entstehen fast automatisch Vorteile. So zum Beispiel hinsichtlich des Bestbieterprinzips: Durch die in Kraft getretene Novelle des österreichischen Bundesvergabegesetzes ist seit 1. März 2016 eine Ausschreibung nach Bestbieterkriterien bis auf wenige Ausnahmefälle verpflichtend. Dazu haben der VÖEB und der österreichische Gemeindebund einen „Leitfaden für eine Musterausschreibung“ veröffentlicht. Auch der V.EFB hat dazu eine Studie „Vergaberechtliche Möglichkeiten einer Berücksichtigung von Zertifikaten wie des EFB bei öffentlichen Ausschreibungen gemäß BVergG2006“ herausgegeben. Textbausteine für Ausschreibungen und die Studie selbst werden auf der Homepage des V.EFB zur Verfügung gestellt. Ebenso ist der ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 „Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft“ erhältlich. „Alle kommen zum gleichen Ergebnis: Berücksichtigung von Zertifikaten ist ein wichtiger Faktor beim Thema Bestbieter vor Billigstbieter“, sagt Wolfgang Büchler. Vor allem der Nachweis der



qualitativen und der technischen Leistungsfähigkeit wird durch eine EFB Zertifizierung mehr als abgedeckt. Ein zertifizierter EFB Betrieb hat demnach klare Vorteile in der neuen Vergaberegelung. „Es gibt zahlreiche Vergabekriterien, die bei einer Ausschreibung im Bereich Abfallwirtschaft verlangt werden, die durch unsere EFB Zertifizierung bereits abgedeckt sind.“ Helmut Stadler zählt auf:

- Firmenbuchauszug/ Nachweis der Befugnis
  - Strafregisterauszug/ Nachweis der Zuverlässigkeit
  - Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt/ Nachweis der Zuverlässigkeit
  - Bestätigung, dass hinsichtlich der Kommunalsteuer kein Rückstand besteht/ Nachweis der Zuverlässigkeit
  - Vorlage der Haftpflichtversicherungspolizze/ Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
  - Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen
  - Abfallmengenströme
  - Qualifikation der Fachkräfte
- Die EFB / EFB+ Zertifizierung kann dabei auch grundsätzlich als Nachweis der Befugnis dienen, insbesondere für Vorliegen von Bewilligungen, Zulassungen und Genehmigungen (Anmerkung: unter anderem nach AWG, GewO, ADR et cetera). Die Anforderungen werden im Rahmen der Zertifizierung ohnedies gefordert und jährlich von einem EMAS Gutachter überprüft.

### Hilfe bei revidierter ISO 9001 und 14001

Weiters ist die EFB Zertifizierung grundsätzlich auch einer ISO 9001 und ISO 14001 gleichzusetzen, da sowohl die Bereiche eines Qualitätsmanagementsystems und eines

Umweltmanagementsystems abgedeckt sind. Bei einer EFB plus Zertifizierung ist sogar die gesetzliche Gleichstellung zur EMAS gegeben (UMG Register VO). Bei der ISO 9001:2015 und der ISO 14001:2015 wird es nun aber eine neue Gliederung geben, die sogenannte „High Level Structure“. Sie dient dem Ziel, dieselbe verbindliche Struktur für sämtliche Managementsystem-Normen zur Anwendung zu bringen. Die neue „High Level Structure“ sorgt für mehr Einheitlichkeit zwischen den ISO-Normen, sodass eine Erweiterung zum integrierten System leichter wird. Die Themen Anwenderfreundlichkeit und Marktorientierung bekommen mehr Gewicht. Dazu zählt, dass die Norm mehr als bisher die Bedürfnisse von Dienstleistungsunternehmen berücksichtigt und die Dokumentationsanforderungen flexibilisiert werden. Die Eigenverantwortung von Unternehmen wird deutlich stärker gefordert als bisher. Gleiches gilt für die Prozessorientierung und die Verantwortung der Leitung.

„Die neue ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 sind nun seit 15. November 2015 in der deutschen Fassung veröffentlicht und können damit bereits angewendet werden. Ab 2018 jedoch ist der dreijährige Anpassungsrahmen vorüber und die neue Fassung Pflicht!“ erinnert Helmut Stadler. Bei der Umstellung auf die neuen „ISOs“ würde wiederum der EFB Qualitätssicherungskatalog helfen. Dieser Katalog zeigt auf einem Blick den Vergleich aller relevanten Managementsysteme. Punkt für Punkt klärt der Katalog auf, was das Qualitätsmanagementsystem ISO 9001, die Umweltmanagementsysteme ISO 14001 und EMAS in welchen Bereichen garantieren. Eine Gegenüberstellung und die wichtigen branchenspezi-



Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung des VOEB am 23.6.2017 in Kitzbühel wurde die Fa. Fritz Egger GmbH & Co. OG am Standort Wörgl mit dem EFB+ Zertifikat und die Fa. Zimmermann Ganahl AG mit dem EFB Zertifikat ausgezeichnet.

fischen zusätzlichen Ergänzungen der Zertifizierung „Entsorgungsbetrieb“ werden dargestellt. „Bestehende Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, die von Unternehmen der Abfallwirtschaft und Recyclingbranche bereits eingeführt wurden, werden aber auch durch den EFB fachspezifisch erweitert“, so Wolfgang Büchler.

Insgesamt also ergeben sich zahlreiche Vorteile für EFB-zertifizierte Unternehmen, die in

vielen der unzähligen formellen Anforderungen der heutigen Zeit Hilfestellungen und Erleichterungen garantieren und zudem die Qualität der zertifizierten Betriebe sicherstellen können.



„EFB's betreiben an sich schon einen hohen Aufwand. Dieser Aufwand lohnt sich in Zukunft nun aber auch bei Erleichterungen im Zuge von Behördenkontrollen.“ Dr. Wolfgang Büchler, Geschäftsführer V.EFB



„Es gibt zahlreiche Vergabekriterien, die bei einer Ausschreibung im Bereich Abfallwirtschaft verlangt werden, die durch unsere EFB Zertifizierung bereits abgedeckt sind.“ Dr. Helmut Stadler, Obmann V.EFB

## UMWELTINSPEKTIONEN – WORAUF IST ZU ACHTEN?

(1) IPPC-Anlagen müssen regelmäßigen Umweltinspektionen im Sinne der Absätze 2 bis 5 unterzogen werden; hinsichtlich der Beiziehung von Sachverständigen finden die §§52 bis 53a AVG Anwendung.  
(2) Auf Grundlage eines gemäß § 63a Abs. 2 und 3 AWG 2002 erstellten oder aktualisierten Inspektionsplans hat der Landeshauptmann regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von IPPC-Anlagen angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen hat sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Anlage verbundenen Umweltrisiken zu richten und darf ein Jahr bei IPPC-Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei IPPC-Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine IPPC-Anlage in schwerwiegender Weise gegen den Genehmigungskonsens verstößt, so muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erfolgen.

(3) Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken hat sich mindestens auf folgende Kriterien zu stützen:  
a. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden IPPC-Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;  
b. bisherige Einhaltung des Genehmigungskonsenses;  
c. Teilnahme des IPPC-Anlageninhabers an einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder an einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15.08.2009 (erhältlich beim Austrian Standards Institute/Österreichischen Normungsinstitut, Heinetraße 38, 1021 Wien).  
(4) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen müssen durchgeführt werden, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen

und bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor Erteilung einer Genehmigung, einer Änderungsgenehmigung oder der Anpassung einer IPPC-Anlage im Sinne des § 81b Untersuchungen vorzunehmen.  
(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht mit relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die betreffende IPPC-Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung muss der Bericht dem IPPC-Anlageninhaber zur Stellungnahme übermittelt werden; innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde den Bericht im Internet bekannt zu geben; diese Bekanntgabe hat jedenfalls eine Zusammenfassung des Berichts zu enthalten sowie den Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die Behörde muss sicherstellen, dass der IPPC-Anlageninhaber die in dem Bericht angeführten Maßnahmen binnen angemessener Frist ergreift.